
Öffentliche Planaufgabe Gemeinden Tuggen, Benken, Uznach

Im Auftrag des: Bundesamt für Energie BFE, Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren, 3003 Bern

Projektänderung Plangenehmigungsverfahren für Schwach- und Starkstromanlagen

Gestützt auf Art. 7 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPEA; SR 734.25) in Verbindung mit Art. 16d - 16f des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) sowie Art. 30 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) erfolgt hiermit die öffentliche Auflage der Projektänderung für den Ersatz der bestehenden 220 kV-Leitung zwischen dem Mast 915 (alt Mast 15) und dem Unterwerk Grynau (L-169 871.2) durch eine neue 380 kV-Leitung (PGV.148.0115).

Gesuchstellerin: Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

Gegenstand: Grynau-Siebnen 380 kV-Leitung, Teilstrecke Mast 915 (alt Mast 15) bis Unterwerk Grynau (L-169 871.2)

Die Projektänderung betrifft die Änderung des Projektes 380/220 kV-Leitung Grynau - Siebnen, Teilstück Mast Nr. 15 bis Unterwerk Grynau und 110 kV-Leitung Grynau - Siebnen (auf den Tragwerken der 380/220 kV-NOK-Leitung Teilstück Mast Nr. 15 bis Unterwerk Grynau), Planvorlage L-169 871.2 und L-151 787.4, welches vom 22. August bis 22. September 1997 in der Gemeinde Tuggen und vom 26. August bis 24. September 1997 in der Gemeinde Uznach auflag. Die Änderung betrifft die Teilstrecke Mast 915 (alt Mast 15) bis Unterwerk Grynau (L-169 871.2) der damaligen Planvorlage. Sie wurde notwendig, da das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 16. Februar 2009 mit Urteil vom 21. September 2011 teilweise aufgehoben und das Plangenehmigungsverfahren zur Neuurteilung zurückgewiesen hatte. Das BVGer forderte insbesondere die Prüfung einer Verkabelung unter Berücksichtigung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Infolge der gerichtlich verlangten zusätzlichen Abklärungen zog sich die Axpo Grid AG (ehemals NOK) aus dem Projekt zurück und verzichtete auf eine Bündelung der 110 kV-Leitung (L-151787.4) mit der 380 kV-Leitung der Swissgrid AG. Aus diesem Grund überarbeitete die Swissgrid AG das Projekt vollständig und passte dieses an die aktuellen Gegebenheiten sowie an die geltenden gesetzlichen Vorschriften an.

Planaufgabe: Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches für die vorgenannte Projektänderung erfolgt vom 21. August 2020 bis 21. September 2020. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht) während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Tuggen, Bauverwaltung, Zürcherstr. 14, 8856 Tuggen eingesehen werden.

Einsprache: Während der Auflagefrist, d.h. bis zum 21. September 2020, kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistung geltend zu machen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die betroffene/n Gemeinde/n kann/können ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache wahren.

Sofern das Projekt genehmigt werden kann, wird mit der rechtskräftigen Plangenehmigung über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden.

Soweit eine gütliche Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Gesuchstellerin nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Art. 45 Abs. 1 EntG).

Enteignungsbann: Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Gesuchstellerin keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EleG).

Weitere Bestimmungen: Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter ihre Mieterschaft sowie Pächter und Pächterinnen darüber in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

Schwyz, 21. August 2020

Amt für Raumentwicklung